

**Änderungshistorie:**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>27.11.2001</b>		<b>29.01.2002</b>

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich „Am Fliegenbrink, Lohfeld“ (Außenbereichssatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 19.11.2001 für das Gebiet „Am Fliegenbrink, Lohfeld“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich beschlossen.

### § 1

Der Satzungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M. 1:5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

### § 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke, die an die freie Landschaft angrenzen, haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung sind 2 Hochstämme (Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2 x verschult, 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft.

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI I S. 2141) bezeichneten Verfah-

rens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica getestet gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica getestet gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone III B sind zu beachten.

## Außenbereichssatzung „Am Fliegenbrink, Lohfeld“

### Gehölze für Pflanzmaßnahmen

#### A. Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Schneeebeere	<i>Symporicarpos racemosus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>

#### B. Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

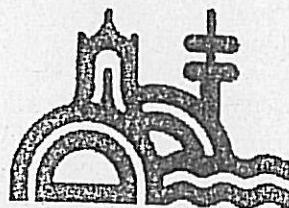
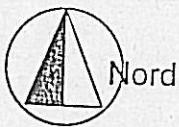
##### Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudo-platanus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

##### Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Sandbirke	<i>Betula verrucosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>

# Übersicht zur Außenbereichssatzung „Am Fliegenbrink“ - Lohfeld -



M 1:5.000  
Stadtplanungsamt  
Porta Westfalica

